Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/07/08 KUVS-299/11/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2004

Rechtssatz

Wird mit Bescheid eine Strafverfügung wegen Behinderung einer Amtshandlung durch aggressives Verhalten behoben, da gegen den Berufungswerber von der Staatsanwaltschaft ein Strafantrag wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt gestellt wurde, so wird der Berufungswerber durch die Außerkraftsetzung der rechtskräftigen Strafverfügung und Aussetzung der strafgerichtlichen Verfolgung nicht benachteiligt, da gemäß § 85 SPG eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn die Tat nach §§ 81 bis 84 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Hinzuweisen ist weiters darauf, dass zufolge der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung nach § 30 Abs 3 VStG die Bestimmung, das Verschlechterungsverbot betreffend, nach § 51 Abs 6 VStG nicht anzuwenden ist.

Schlagworte

Doppelbestrafungsverbot, Zusammentreffen verschiedener strafbarer Handlungen, Verschlechterungsverbot, Strafantrag durch Gericht und Verwaltungsverfahren, Behinderung einer Amtshandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at